



Gemeinsame Stellungnahme zu den Meldungen des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten zur Vorabkontrolle von Personalbeurteilungsverfahren

Brüssel, 11. Januar 2013 (Fälle 2012-881, 2012-883 und 2012-884)

1. Verfahren

Am 11. Oktober 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) vom Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (**ECDC**) drei Meldungen für eine Vorabkontrolle von Personalbeurteilungsverfahren:

1. **„Personalentwicklungsgespräch** (Staff Development Dialogue, SDD)“ (Fall 2012-0881) mit folgenden Anlagen:
 - SDD 2012: Appraisal Dialogue (Beurteilungsgespräch) (Anlage Ia)
 - SDD 2012: Development Dialogue (Entwicklungsgespräch) (Anlage Ib)
 - Datenschutzerklärung (Anlage II)
 - Durchführungsbestimmung Nr. 20 für Beurteilungen (Anlage III)
 - Beschluss Nr. 35/2009 des Direktors betreffend Vorschriften für nationale Sachverständige, die an das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten abgeordnet wurden (Anlage IV).
2. **„Probezeitbericht“** (Fall 2012-0883) mit folgenden Anlagen:
 - Muster für den Probezeitbericht (Anlage I)
 - Datenschutzerklärung (Anlage II).
3. **„Neueinstufung** von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit“ (Fall 2012-0884) mit folgenden Anlagen:
 - Datenschutzerklärung (Anlage I)
 - Durchführungsbestimmung Nr. 21 für die Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit (Anlage II)
 - Beschluss Nr. 23-2012 des Direktors über die Neueinstufung 2012 von Vertragsbediensteten (Anlage III).

Um weitere Auskünfte einzuholen, wurde das Verfahren zwischen dem 20. und 26. November 2012 sowie zwischen dem 19. Dezember 2012 und dem 10. Januar 2013 ausgesetzt, um dem DSB Gelegenheit zur Kommentierung des Stellungnahmenentwurfs zu geben.

2. Rechtliche Aspekte

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit drei bereits bestehenden Personalbeurteilungsverfahren beim ECDC. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die

Personalbeurteilung¹; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die Vorgehensweisen des ECDC konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 („**Verordnung**“)² entsprechen.

Der EDSB stellt fest, dass bei den drei hier zu prüfenden Verarbeitungen (SDD, Probezeitbericht und Neueinstufung) die Verwaltungs- und Beurteilungsdaten im Einklang mit den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, c und d niedergelegten Grundsätzen der Datenqualität verarbeitet werden; dass sie im Einklang mit Artikel 7 übermittelt werden; dass betroffene Personen das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 13 haben, und dass betroffene Personen im Zusammenhang mit SSD und Neueinstufung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen erhalten (mit Hilfe von Datenschutzerklärungen im Intranet des ECDC).

Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass die derzeitige Regelung für die Datenaufbewahrung, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Daten abgeordneter nationaler Sachverständiger, das Recht auf Löschung und Berichtigung und die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen bei Probezeitberichten der Verordnung nicht in vollem Umfang Genüge tun und daher nachstehend Gegenstand detaillierterer Ausführungen sind.

2.1. Rechtmäßigkeit

Grundlage des vom ECDC für abgeordnete nationale Sachverständige (**ANS**) empfohlenen **SDD** können weder das Statut/die BBSB³ noch unmittelbar andere in der Meldung erwähnte Durchführungsbestimmungen sein. Diesbezüglich bezweifelt der EDSB, dass Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses Nr. 35/2009 eine ausreichend klare Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von ANS in den SDD darstellt.⁴ Der EDSB empfiehlt daher, mit einer rechtlichen Bestimmung (z. B. einer Änderung des derzeitigen ANS-Beschlusses oder mit Durchführungsbestimmungen) eine solide Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von ANS in den SDD zu schaffen.

Zur Bekanntgabe von Listen von Vertragsbediensteten an alle Mitarbeiter des ECDC im **Neueinstufungsverfahren** heißt es in der Meldung, dass Listen veröffentlicht werden von i) in Frage kommenden Bewerbern, ii) vorgeschlagenen Bewerbern und iii) neueingestufteten Mitarbeitern. Der Beschluss Nr. 23/2012 bietet aber in seinem Artikel 3 offensichtlich nur eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung der Liste der für eine Neueinstufung vorgeschlagenen Mitarbeiter. Der EDSB empfiehlt daher, mit Blick auf die Rechtsgrundlage noch einmal zu prüfen, ob drei verschiedene Listen veröffentlicht werden müssen.

Schließlich sollte bezüglich des **SDD**-Verfahrens der Klarheit halber Artikel 1 der Durchführungsbestimmung Nr. 20 deutlicher besagen, dass nur Vertragsbedienstete gemäß Artikel 87 Absatz 1 BBSB (also Vertragsbedienstete, die für mindestens ein Jahr eingestellt werden) das SDD-Verfahren zu durchlaufen haben.

¹ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/11-07-15_Evaluation_Guidelines_EN.pdf.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

⁴ Artikel 6 Absatz 4 besagt: „Das ECDC ist allein verantwortlich für die Abnahme von Arbeiten von ANS und für die Unterzeichnung sämtlicher daraus hervorgegangener amtlicher Unterlagen“.

2.2. Übermittlungen

Die Datenübermittlungen innerhalb des ECDC sowie an andere Organe der EU können als erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen gemeldeten Verfahren gelten und stehen daher im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Im Sinne einer vollständigen Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 empfiehlt der EDSB in diesem Zusammenhang, allen internen Empfängern bei der Übermittlung (z. B. per E-Mail) noch einmal die in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vorgeschriebene Zweckbindung in Erinnerung zu rufen.

2.3. Datenaufbewahrung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Nach den vorliegenden Informationen gelten für die im Zuge von SDD, Neueinstufung und Probezeitberichten verarbeiteten personenbezogenen Daten folgende Aufbewahrungsfristen:

- Berichte über **SDD** und **Neueinstufungsverfahren** werden zehn Jahre nach Abschluss der jeweiligen Beurteilungsrunde in der Personalakte der betroffenen Personen bzw. fünf Jahre nach Ablauf des Vertrags aufbewahrt;
- **Probezeitberichte** werden fünf Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aufbewahrt.

Der EDSB erinnert daran, dass es bei Neueinstufungsentscheidungen gerechtfertigt sein könnte, diese Entscheidungen während der gesamten Laufbahn des Beamten aufzubewahren, doch sollten die dazugehörigen Unterlagen nicht alle über einen gewissen Zeitraum hinaus aufbewahrt werden.⁵

Das ECDC weist darauf hin, dass eine Aufbewahrung personenbezogener Daten in SSD- und Neueinstufungsberichten für zehn Jahre wegen der Möglichkeit der Vertragsverlängerung und Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag nach zehn Jahren erforderlich sein kann. Der Argumentation des ECDC zufolge wird für eine solche Verlängerung oder Umwandlung ein Überblick über den gesamten Beschäftigungszeitraum des Bediensteten benötigt. Der EDSB stellt fest, dass in diesem Zusammenhang eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist als erforderlich gelten kann. Allerdings kann nicht hinreichend belegt werden, dass eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren auch bei Verträgen notwendig ist, bei denen nach Ablauf des Vertrags keine Möglichkeit der Verlängerung oder Umwandlung in einen unbefristeten Vertrag besteht (in diesen Fällen sollte, wie nachstehend beschrieben, die kürzere Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren gelten).

Das ECDC trägt vor, dass die Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren für SDD- und Neueinstufungsberichte (bei Ablauf des Vertrags) sowie für Probezeitberichte nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Hinblick auf das Beschwerderecht gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts sowie mit Blick auf die Frist für eine Schadenersatzklage

⁵ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten vom Juli 2011, S. 5.

gegen ein EU-Organ erforderlich ist. Daher möchte das ECDC die gesamte Akte während des oben genannten Zeitraums aufbewahren, um bei Beschwerden und/oder Klagen eine vollständige Akte vorlegen zu können. Der EDSB nimmt dies zur Kenntnis. Nach den vorliegenden Informationen ist jedoch nicht hinreichend belegt, dass die derzeitige Aufbewahrungsfrist im Hinblick auf die konkreten Zwecke, für die die Daten erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist. Es sollte daher erneut überlegt werden, ob als Ausgangspunkt für die jeweiligen Aufbewahrungsfristen für Probezeitberichte bzw. SSD- und Neueinstufungsberichte (nach Ablauf des Vertrags) nicht eher das Ende der jeweiligen Beurteilungsrunde als das Ende des Vertrags herangezogen werden sollte. Zwar liegt auf der Hand, dass die Personalakte und die einschlägigen Berichte für die Dauer laufender Verfahren gemäß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts oder Gerichtsverfahren aufbewahrt werden müssen, doch ist nicht hinreichend belegt, dass in allen anderen Fällen eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Vertrags erforderlich ist.

2.4. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB begrüßt die der betroffenen Person für den **SDD** bereitgestellte Datenschutzerklärung, regt aber an, der Einfachheit halber einen Link zu dieser Datenschutzerklärung auch in die Formulare zu den Themen Beurteilung und Entwicklung aufzunehmen, die die betroffene Person im Rahmen ihrer Selbstbeurteilung ausfüllt.

Für **Probezeitberichte** sollte die Auflistung verarbeiteter personenbezogener Daten in der Datenschutzerklärung auch Daten im Zusammenhang mit der Beurteilung der Leistung des Stelleninhabers enthalten.

Mit Blick auf die **Neueinstufung** schlägt der EDSB vor, deutlicher hervorzuheben, dass Listen betroffener Personen, die i) für eine Neueinstufung in Frage kommen (Vertragsbedienstete), ii) für eine Neueinstufung vorgeschlagen wurden (Vertragsbedienstete) oder iii) tatsächlich neu eingestuft wurden (Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete), allen ECDC-Mitarbeitern zugänglich gemacht werden (siehe weiter oben Punkt 2.1 zur Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung dieser Listen).

2.5. Recht auf Löschung und Berichtigung

Weiteren Auskünften, die das ECDC zu seiner Meldung von **SDD**, **Probezeitberichten** und **Neueinstufung** vorgelegt hat, ist zu entnehmen, dass es personenbezogene Daten innerhalb von drei Monaten berichtigt oder löscht. Der EDSB empfiehlt, die derzeitige Frist unter Berücksichtigung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu überprüfen, dem zufolge die Berichtigung „unverzüglich“ zu erfolgen hat.

2.6. Sicherheitsmaßnahmen

Die geltenden Sicherheitsmaßnahmen scheinen Artikel 22 der Verordnung Genüge zu tun. [...]

3. Schlussfolgerung

Unter Berücksichtigung seiner bisherigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von ANS in den SDD sollte klargestellt werden;

- die Notwendigkeit der Veröffentlichung von drei verschiedenen Listen im Rahmen der Neueinstufung von Vertragsbediensteten sollte mit Blick auf die Rechtsgrundlage überprüft werden;
- alle Datenempfänger sollten auf den Grundsatz der Zweckbindung hingewiesen werden;
- die derzeitigen Aufbewahrungsfristen für SDD, Probezeitberichte und Neueinstufung sollten überdacht werden;
- in die Liste der Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten in der Datenschutzerklärung für Probezeitberichte sollten Daten im Zusammenhang mit der Beurteilung der Leistung des Stelleninhabers aufgenommen werden;
- die Frist für Berichtigung und Löschung sollte überdacht werden.

Das ECDC wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser gemeinsamen Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Brüssel, den 11. Januar 2013

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter